

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang „European Studies“
an der Universität Passau**

Vom 26. April 2006

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 57 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 20. August 2004 (KWMBI II S. 2450), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2005 (vABIUP S. 104) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden das Wort „wissenschaftlichen“ gestrichen und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Sprachkenntnisse in einer der in § 37 genannten Fremdsprachen auf dem Niveau UNlcert III oder Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens beziehungsweise vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme nachweisen kann.“
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 wird der Passus „Zweite Fremdsprache“ durch den Passus „Fremdsprachen“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „der Nachweis der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung des Satzes 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
4. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 10.“
5. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden der Passus „mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertete“ und der Passus „mit „nicht ausreichend" bewertete“ durch die Passi „nicht mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertete“ und „nicht mit mindestens „ausreichend" bewertete“ ersetzt.
6. In § 36 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Zweite Fremdsprache“ durch das Wort „Fremdsprachen“ ersetzt.
7. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Zweite Fremdsprache“ durch das Wort „Fremdsprachen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und es werden die Worte „Deutsch als Fremdsprache“ gestrichen.
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „²Es sind mindestens 18 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 nachzuweisende Fremdsprache werden keine Leistungspunkte anerkannt.“
- c) Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
 „(2) ¹In Englisch ist die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen. ²In Französisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Jura, Wirtschaft und Kulturwissenschaft gewählt werden.

(3) Englisch

		SWS	LP
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1	4	6
	FFA Aufbaustufe 2	4	6
Modul 2	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Modul 3	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

(4) Andere Sprachen

		SWS	LP
Modul 1	Grundstufe 1.1	4	6
	Grundstufe 1.2	4	6
Modul 2 (Französisch, Polnisch, Russisch, Tschechisch)	Grundstufe 2.1	4	6
	Grundstufe 2.2	4	6
(Italienisch, Portugiesisch, Spanisch)	Grundstufe 2.1	2	3
	Grundstufe 2.2	2	3
Modul 3	FFA Aufbaustufe 1	4	6
	FFA Aufbaustufe 2	4	6
Modul 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Modul 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3 ¹

d) Absätze 5 bis 10 werden gestrichen.

8. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „ der Voraussetzung“ durch die Worte „den Voraussetzungen“ und das Zitat „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.3 Satz 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3“ ersetzt.
- c) Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 ¹Das Feststellungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten schriftlichen Leistungstest, in dem Aufgaben und Fragen zur europäischen Geschichte und Kultur, insbesondere zu europäischen Institutionen, gestellt werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. ³Der Termin und die Dauer sowie nähere Einzelheiten werden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Leistungstests durch Aushang bekannt gegeben.“
- d) In Nr. 5.2 Satz 1 und Nr. 6.1 wird jeweils das Wort „Sprachtest“ durch das Wort „Leistungstest“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erfolgreich abgelegte Eignungsfeststellungsverfahren bleiben von § 1 Nr. 8 unberührt.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 finden auf Studenten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine oder mehrere Modulleistungen nach § 37 Abs. 2 bis 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 20. August 2004 abgelegt haben, die Vorschriften des § 37 dieser Studien- und Prüfungsordnung in der für sie geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit sie dies vor Ablegung der nächsten Modulleistung schriftlich beim Zentralen Prüfungssekretariat beantragen. ²Das gleiche gilt für Studenten, die ein oder mehrere Module bereits erfolglos abgelegt haben, im Hinblick auf die zu wiederholenden Module, wobei es in diesem Fall keines Antrags bedarf.

(4) Vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung vollständig und erfolgreich erbrachte Modulleistungen in einer der Sprachen nach § 37 Abs. 2 bis 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 20. August 2004 behalten ihre Gültigkeit.

(5) § 37 Abs. 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 20. August 2004 findet auf Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen und im Rahmen der Modulgruppe C „Deutsch als Fremdsprache“ gewählt haben, bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin in der für sie geltenden Fassung Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Februar 2006 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 6. April 2006 Nr. X/3-5e65(P)-10b/8 512.

Passau, den 26. April 2006

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 26. April 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. April 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 26. April 2006.